Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 36

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Bafel.

7. September 1878.

Nr. 36.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Preis per Semester ist franko burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Vasels" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Juhalt: Ein Mititargefängniß ober eine Mititarftrafanstalt. — Ueber bie Fabigkeitszeugnisse. — v. Forstner: Rudblid auf bie Ursachen und ben Berlauf bes rususchein Krieges in ben Jahren 1877 bis 1878. — Handbuch über die Terrainlehre. — K. Larkmayer: Wassenlehre für bie f. k. Militär-Atademien und t. f. Kadetten-Schulen. — A. Klur: Die Feldtüge. — Dr. G. H. Frankel: Bibliotheca Medicinm Militaris et Navalis. — Giogenossenlich Bundesstadt: Beränderungen. Neue Borgschriften. Minkelrieditzung. † Oberft Gerold von Colibach. VI. Division. Schießübungen. Bern: Schießen des Cavallertesereins. Fün nachgelassens Manuscript Oberft Ruslow's. St. Gallen: † Hauptmann Böllig. Narau: Ueber ein Belehrungsschießen. Truopenzusammenzug der II. Division 1878. — Aussand: Deutschland: Chrenzulage. — Berschiedenes: Generaladjutant Totleben's Neußerungen über die Bertheidigung von Plewna.

Ein Militärgefängniß oder eine Militär= frafanstalt.

Ein Militärgefängniß ober eine Militärstrafansstalt zur Abbugung ber von ben Kriegsgerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen macht sich in ber Gibgenossenschaft mehr und mehr als eine Nothswendigkeit geltenb.

Die Erbauung eines solchen Gefängnisses ist eine ber vielen unausweichlichen Erfordernisse ber neuen Militärorganisation.

Früher unter bem patriarcalischen Militar-Regisment ber Kantone konnten sich lettere bei Straffällen von Militarpersonen nach Umständen mit dem Zuchthaus oder mit Gesangenschaft in einem geeigneten Arrestlokale (Untersuchungsgesängnis, einen alten Thurm, selbst mit der Kaserne u. s. w.) behelfen.

Der Person und ber Beschaffenheit des abzusbüßenden Vergehens oder Verbrechens konnte vollsständig Nechnung getragen werden. Daß ersteres oft in mehr als genügendem Maße geschah, ist beskannt.

Doch jest haben sich die Verhältnisse bedeutend geanbert.

Die Gibgenoffenschaft selbst besitt keine, baber auch keine Militarstrafanstalt, fie ist baber genothigt bie Zuchthaus: und Gefängnibstrafen in ben Strafanstalten ber Kantone absitzen zu laffen.

Dieses hat verschiedene Unzukömmlichkeiten im Gefolge; in einigen Kantonen hat man die Strafzeinrichtungen auf einen Grad großer Bollkommenzheit gebracht, in andern befinden sich diese aber auch wieder in sehr primitivem Zustand. Ginen großen Unterschied findet man in Bezug auf Berpstegung und Behandlung der Gesangenen. An einigen Orten geschieht aus übertriebener Humanität

zu viel ben Sträflingen ben Aufenthalt im Zuchthaus angenehm zu machen, an anbern Orten wird mit Necht über schlechte und mangelhafte Nahrung, robe Behandlung u. f. w. geklagt.

Für das eine und andere haben die Tagesblätter im Lauf der letten Jahre genugsam Beispiele ges bracht.

Es ergiebt sich in Folge bessen, daß ber eine Sträsling, welcher einer humanen und gut geleiteten Anstalt zugewiesen wird, viel besser daran ist und weniger von der Strase spürt als ber andere, welcher einer übergeben wird, bei welcher das Gegentheil ber Fall ist.

Es entsteht baburch eine ungleiche Behandlung, welche nicht porkommen sollte.

Als Beleg für die Anerkennung biefer großen Ungleichheit führen wir an, daß icon wiederholt Berurtheilte Gesuche beim h. Bundesrath eingereicht haben, man möchte sie doch nicht dieser oder jener Strafanstalt zuweisen u. s. w.

In einigen Fallen, wo solche Gesuche gestellt wurden, verstrich, bis die Entscheidung herablangte, einige Zeit; der bereits Berurtheilte wurde dann, da man ihn als Zuchthaussträfling nicht mehr in dem gleichen Arrest mit den Wehrmännern untersbringen konnte, in Einzelnhaft, der häufig zugleich ein Dunkelarrest ist, gedracht; dieses erscheint als eine Verschärfung der Strase, die, da nicht vom Kriegsgericht ausgesprochen, nicht wohl zu rechtsertigen ist.

Doch dieses ist nicht alles; das Militärstrafgeset unterscheidet Gefängniß und Zuchthaus. — Rach der Auffassung des Boltes macht letteres ehrlos und wenn die Zeit vom Gericht auch sestgesetzt wird, für welche der Strässing seiner dürgerlichen Ehren und Rechte verlustig sein soll, so reicht die in der öffentlichen Meinung viel weiter und kennt keine Grenze.